



Gräfelfinger Förderprogramm zur Regenwassernutzung- und versickerung 2025

- Regewasserzisternen
- Extensive Dachbegrünung
- Entsiegelung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen zur Klimaanpassung

Inhaltsverzeichnis

1	Zielsetzung des Förderprogramms.....	3
2	Allgemeine Fördergrundsätze	3
2.1	Förderfähige Maßnahmen.....	3
2.2	Antragsberechtigte	3
2.3	Antragsverfahren.....	3
2.3.1	Antragsformulare	3
2.3.2	Antragsabgabe	4
2.3.3	Antragstellung vor Maßnahmenbeginn	4
2.3.4	Vollständigkeit des Antrags.....	4
2.3.5	Prüfung des Antrags	4
2.3.6	Durchführung der Maßnahme	4
2.3.7	Zuschussabruf.....	4
2.3.8	Höhe der Zuschüsse	4
2.3.9	Kein Rechtsanspruch auf Förderung	5
2.3.10	Haftungsausschluss	5
3	Regenwassernutzung	5
3.1	Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse.....	5
3.2	Einzureichende Unterlagen	5
4	Extensive Dachbegrünung.....	6
4.1	Allgemeine Anforderungen	6
4.2	Anforderungen der förderfähigen Maßnahmen	7
4.3	Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse.....	7
4.4	Einzureichende Unterlagen	7
5	Entsiegelung zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und zur Klimaanpassung.....	8
5.1	Allgemeine Anforderungen	8
5.2	Förderfähige Maßnahmen.....	8
5.3	Von der Förderung ausgeschlossen sind:.....	8
5.4	Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse.....	8
5.5	Einzureichende Unterlagen	9

1 Zielsetzung des Förderprogramms

Auch in Gräfelfing sind die Auswirkungen des Klimawandels mit steigenden Hitzetagen und darauffolgenden Starkregenereignisse spürbar. Deshalb hat sich die Gemeinde Gräfelfing an das Klimaanpassungskonzept des Landkreises München angeschlossen, um gemeinsame Strategien zu entwickeln.

Mit Maßnahmen wie der extensiven Dachbegrünung oder der Entsiegelung von Flächen können ein temporärer Wasserrückhalt geschaffen und gleichzeitig die klimaökologischen Verhältnisse verbessert werden. Zudem wird die Grundwassererneuerung gefördert.

Regenwasserzisternen reduzieren nicht nur den Wasserverbrauch, womit gleichzeitig Kosten gespart werden können sondern dienen auch als Regenrückhalt bei Starkregen.

2 Allgemeine Fördergrundsätze

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Die Gemeinde Gräfelfing fördert

a) Regenwasserzisternen

Die Errichtung von Regenwasserzisternen, die Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und die erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung.

b) Extensive Dachbegrünung

Extensive Dachbegrünungen auf privaten Wohngebäuden mit dazugehörigen Nebenanlagen und privaten Gebäuden mit anderer Nutzung bis zu einer maximalen Dachneigung von 45 °.

c) Entsiegelung von Bodenflächen zur Wiederherstellung der Bodenfunktion

Die Entsiegelung von versiegelten Flächen (z.B. überbaute oder undurchlässige befestigten) und deren Umwandlung in unversiegelte Flächen (Vegetationsfläche) oder wasserdurchlässige Pflasterflächen (Teilentiegelung oder Neubefestigung).

2.2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gebäudeeigentümer (Privateigentümer, Eigentümergemeinschaften), außerdem Mieter, sofern die Einverständniserklärung des Vermieters vorliegt.

2.3 Antragsverfahren

2.3.1 Antragsformulare

Die Anträge sind unter [Gräfelfing: Formulare & Onlinedienste](#) oder [Förderungen der Gemeinde](#) ausschließlich online auszufüllen.

Kontakt:

Gemeinde Gräfelfing

Sachgebiet Umwelt, Energie & Abfallwirtschaft

Tel. 089 / 8582 -1024, Email: umwelt@graefelfing.bayern.de

2.3.2 Antragsabgabe

Die Anträge können ab dem 1. Februar 2025 das ganze Jahr bis zur Ausschöpfung der Mittel auf der oben genannten Website ausgefüllt und eingereicht werden. Es können nur vollständige Anträge berücksichtigt werden.

2.3.3 Antragstellung vor Maßnahmenbeginn

Der Förderantrag muss vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Als „Beginn der Maßnahme“ gelten die Auftragserteilung bzw. der Abschluss eines Kaufvertrages oder der Arbeitsbeginn durch eine Firma.

Planung, Beantragung und Bewilligung der Baugenehmigung, Angebotseinholung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb gelten nicht als Beginn der Maßnahme.

Maßnahmen, die bereits vor der Antragstellung begonnen wurden, können nicht gefördert werden. Sobald ein Förderantrag vollständig und fristgerecht eingereicht wurde, kann die beantragte Maßnahme begonnen werden.

2.3.4 Vollständigkeit des Antrags

Die Annahme von unvollständigen Anträgen kann vom Sachgebiet Umwelt verweigert werden. Diese können ohne weitere Bearbeitung an den Antragsteller zurückgeschickt und die Förderung verweigert werden.

2.3.5 Prüfung des Antrags

Die Anträge werden durch das Sachgebiet Umwelt geprüft. Falls erforderlich, werden technische Vorgaben zur Durchführung der Maßnahme festgelegt. Von der Einhaltung der Vorgaben hängt dann die Förderung der Maßnahmen ab.

Bei wiederholter Bearbeitung des Antrages (Änderungswunsch, nicht Einhalten vereinbarter Termine o.ä.) können von der Fördersumme 70 € einbehalten werden.

Nach erfolgreicher Prüfung der Anträge wird der Zuschuss ermittelt und eine Bewilligung zugeschickt.

2.3.6 Durchführung der Maßnahme

Die Maßnahmen, für die ein Zuschuss in Aussicht gestellt wurde, sind ab Zugang der Bewilligung **innerhalb eines Jahres** zu realisieren.

2.3.7 Zuschussabruf

Nach dem vollständigen Abschluss der Maßnahme ist die Schlussrechnung bei der Gemeinde Gräfelfing per Email einzureichen. Ist die Maßnahme ordnungsgemäß abgeschlossen, wird der Zuschuss per Überweisung ausbezahlt.

2.3.8 Höhe der Zuschüsse

Der Zuschuss wird vorbehaltlich der bewilligten Haushaltsmittel dem Antragssteller in Aussicht gestellt. Dieser Zuschuss kann 2025 so lange gewährt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Im Haushaltsplan 2025 der Gemeinde sind für das Förderprogramm Regenwassernutzung 11.000 € vorgesehen. Es werden aus diesem Grund nur Anträge

berücksichtigt, die **vollständig** bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

2.3.9 Kein Rechtsanspruch auf Förderung

Bei dem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Gräfelfing. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht. Die Fördermittel werden vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

2.3.10 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung, wenn nach Neubau-/Umbaumaßnahmen Schäden im oder am Gebäude auftreten.

3 Regenwassernutzung

Die Gemeinde Gräfelfing fördert die Errichtung von Regenwasserzisternen, die Vorrichtungen für die Zuleitung des Niederschlagswassers und die erforderlichen Installationen für die Regenwassernutzung. Durch den Bau einer Zisterne kann bei Starkregen der Niederschlag zurückgehalten werden. Außerdem ist Regenwasser aufgrund der geringeren Härte und der Anreicherung mit Spurenelementen aus der Luft besser für das Pflanzenwachstum geeignet.

3.1 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Für die Maßnahmen wird ein einmaliger Zuschuss in Höhe von maximal 20 % der Gesamtkosten (Bauleistungen & Material) bis zu den in folgender Tabelle genannten Höchstsätzen gewährt.

Zisternen in m³	Höchstfördersatz in €
0,5-1,99	900,00
2-2,99	1000,00
3-3,99	1100,00
4-4,99	1200,00
5-5,99	1300,00
6-6,99	1400,00
7-7,99	1500,00
8-8,99	1600,00
9 und größer	1700,00

3.2 Einzureichende Unterlagen

- Ausgefülltes Antragsformular der Gemeinde
- Angebot mit folgenden Angaben:
 - o Größe der geplanten Zisterne
 - o Beschreibung der geplanten Maßnahme

- Kostenangebot

Bei Nutzung des Regenwassers für häusliches Brauchwasser:

- Eine Beschreibung der Maßnahme die deutlich macht, dass zwei getrennte Wasserleitungssysteme installiert werden.

Wichtig:

- Nach Abschluss der Installationsarbeiten ist an den Wasserentnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, ein Schild mit der Aufschrift „Kein Trinkwasser!“ anzubringen.
- Über die Nutzung des Regenwassers für die Gartenbewässerung muss der Würmtal Zweckverband informiert werden.
- Die Nutzung des Regenwassers für häusliches Brauchwasser ist beim Würmtal Zweckverband zu beantragen.

Würmtal Zweckverband:

Bahnhofstr. 1, 82152 Planegg

Tel.: 089 – 85 708 0, E-Mail: info@wuermtal-zv.de

4 Extensive Dachbegrünung

Mit der Förderung von extensiven Dachbegrünungen soll durch eine zunehmende Anzahl begrünter Dächer der temporäre Wasserrückhalt auch bei Starkregenereignissen, die klimaökologischen Verhältnisse und die Biotop- und Artenvielfalt verbessert werden. Die Kombination mit solarer Energiegewinnung ist gewünscht.

Die Vorteile einer Dachbegrünung sind:

- Eine natürliche Wärmedämmung und somit eine verbesserte Energiebilanz des Gebäudes. Vor allem in heißen Sommern können begrünte Dächer das Gebäude durch Verschattung und Verdunstung vor Hitze schützen.
- Eine Verbesserung der Luftqualität durch die Produktion von Sauerstoff, das Filtern von Luftschadstoffen und die Bindung von Staub.
- Eine Verzögerung und Verringerung des Regenablaufs, vor allem bei Starkregenereignissen.
- Eine verlängerte Lebensdauer der Dachabdichtung durch eine Verringerung der thermischen und mechanischen Beanspruchung des Daches.

4.1 Allgemeine Anforderungen

- Bei der Begrünung von Bauwerken sind die Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen – Dachbegrünungsrichtlinie – der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. FLL einzuhalten.
- Es darf kein Torf eingesetzt werden.

- Bei den Maßnahmen sind die rechtlichen Vorgaben und bautechnischen Normen und Richtlinien zu beachten, wie z. B. Statik, Schneelast, Kontrollzonen, Anschlusshöhen, Brandschutz, insbesondere bei der Anbringung spezieller Strukturelemente ist die Möglichkeit der Windverfrachtung zu bedenken.

4.2 Anforderungen der förderfähigen Maßnahmen

- a. Gefördert wird die Anlage von extensiven Dachbegrünungen auf privaten Wohngebäuden mit dazugehörigen Nebenanlagen und privaten Gebäuden mit anderer Nutzung bis zu einer maximalen Dachneigung von 45 °.
- b. Die aufgebrachte Substratschichtdicke muss mindestens 10 cm betragen.
- c. Förderfähige Kosten sind solche, die im Zusammenhang mit der Begrünungsmaßnahme ab Oberkante Dachabdichtung entstehen. Dazu zählen Kosten für die Ausführungsarbeiten, die benötigten Materialien und die Ansaat von Pflanzen.
- d. Von der Förderung ausgeschlossen sind:
 - Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (ausgenommen sind Planungsarbeiten zur Einholung von Kostenvoranschlägen)
 - Begrünung auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdichtungen
 - Sanierung von vorhandenen Gründächern
 - Maßnahmen, die lediglich das Aufstellen von Pflanzkübeln zum Inhalt haben
 - Maßnahmen bei denen notwendige baurechtliche sowie sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen

4.3 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Gefördert werden 15 € pro m² begrünter Fläche, max. 2.000 €. Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig. Die Gesamtfinanzierung der Anlage muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.

Dieser Zuschuss kann so lange gewährt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind für die Förderung von Dachbegrünungen 5.000 € vorgesehen. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

4.4 Einzureichende Unterlagen

- ausgefülltes Antragsform auf der Webseite der Gemeinde
- Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb oder Dachdeckerbetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und die Art der Bepflanzung
- Nachweis über die Eignung des Daches zur extensiven Begrünung
- verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag
- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten bei Mietern, Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

5 Entsiegelung zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und zur Klimaanpassung

Zweck der Förderung ist eine Versickerung von Regenwasser im Boden, um den Niederschlag bei Starkregenereignissen zu vermindern und den oberflächlichen Abfluss in die Kanalisation zu reduzieren.

5.1 Allgemeine Anforderungen

- Das Grundstück befindet sich in Gräfelfing.
- Die zu entsiegelte Fläche ist größer als 10 m².
- Es entstehen keine Boden- und Grundwassergefährdung durch die Entsiegelung.
- Im Sinne des § 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO ist ein mittlerer Abflussbeiwert entsprechend des Merkblattes DWA-M153 (2007) von höchstens ψ_m 0,6 einzuhalten.

5.2 Förderfähige Maßnahmen

- a) Gefördert wird die Entsiegelung von überbauten oder undurchlässigen befestigten Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Vegetationsflächen oder wasserdurchlässige, befestigte Flächen (Teilentiegelung oder Neupflasterung).
- b) Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Abkopplung der Fläche von der Kanalisation führen.
- c) Sämtliches Niederschlagswasser, das auf der unversiegelten Fläche anfällt, muss dezentral vor Ort versickert werden.

5.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Neubauten
- Maßnahmen, mit denen zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits begonnen wurde (ausgenommen sind Planungsarbeiten zur Einholung von Kostenvoranschlägen)
- Werden die unversiegelten Flächen innerhalb von 10 Jahren neu versiegelt, können die gezahlten Zuschüsse zurückgefordert werden.

5.4 Art, Umfang und Höhe der Zuschüsse

Gefördert werden 15 € pro m² entsiegelter Fläche, max. 3000 €. Der Arbeitsaufwand für erbrachte Eigenleistungen ist nicht förderfähig. Die Gesamtfinanzierung der Vorhaben muss bei Antragsstellung sichergestellt sein.

Dieser Zuschuss kann so lange gewährt werden, bis der Fördertopf ausgeschöpft ist. Im Haushaltsplan der Gemeinde sind für die Förderung von Entsiegelung 5.000 € vorgesehen. Es werden nur Anträge berücksichtigt, die vollständig bei der Gemeinde Gräfelfing eingehen. Sind so viele Anträge eingegangen, dass keine Fördergelder mehr verfügbar sind, kann für das laufende Jahr kein Zuschuss mehr gewährt werden.

5.5 Einzureichende Unterlagen

- ausgefülltes Antragsform auf der Webseite der Gemeinde,
- Maßnahmenbeschreibung eines qualifizierten Handwerksbetriebes (z.B. Garten- und Landschaftsbaubetrieb), die unter anderem auch eine Beschreibung des Schichtaufbaus enthält und die Art der Bepflanzung,
- - Nachweis der versiegelten Fläche (Größe und Material),
- verbindlicher und detaillierter Kostenvoranschlag,
- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbauberechtigten bei Mietern, Eigentümerbeschluss der Wohnungseigentümergeinschaft